## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Prostitution in Mecklenburg-Vorpommern** 

und

# **ANTWORT**

der Landesregierung

Nach den rechtlichen Bestimmungen sind verschiedene Maßnahmen notwendig, um Prostitution in Mecklenburg-Vorpommern zu betreiben [Regierung-MV.de – Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)].

 Wie viele Prostitutionsdienstleister waren in den vergangenen fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern angemeldet (bitte nach Jahr, Anzahl und Ort aufschlüsseln)?
Wie viele Prostituierte haben sich in den vergangenen fünf Jahren angemeldet und beraten lassen?

In Mecklenburg-Vorpommern sind keine Prostitutionsdienstleister angemeldet. In den vergangenen fünf Jahren (2018 bis 2022) haben sich 422 Prostituierte gemäß § 7 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in Mecklenburg-Vorpommern angemeldet und beraten lassen. Zusätzlich fanden 586 gesundheitliche Beratungen einschließlich wiederholter gesundheitlicher Beratungen gemäß § 10 ProstSchG statt.

- 2. Wie entwickelte sich die Anzahl an Prostitutionsveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren?
  - a) Welche Veranstaltungskonzepte gemäß § 16 Absatz 3 ProstSchG wurden bei den zuständigen Behörden eingereicht (bitte auflisten nach Datum, Art und Name der Prostitutionsveranstaltung)?
  - b) Wie viele Prostitutionsveranstaltungen wurden gemäß § 20 Absatz 4 und 5 ProstSchG untersagt?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Prostitutionsveranstaltungen bekannt.

- 3. Wie entwickelte sich die Anzahl an registrierten Prostitutionsfahrzeugen in den vergangenen fünf Jahren (bitte auflisten nach Jahr, Fahrzeugtyp, Prüfung der Zulassung und Anzahl der dafür angemeldeten Prostituierten)?
  - a) Wurden in den vergangenen fünf Jahren Prostitutions(sport)boote eingesetzt?
  - b) Wenn ja, wo sind ihre Heimathäfen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine erlaubten Prostitutionsfahrzeuge.

4. Wie viele Prostitutionsfahrzeugbetriebskonzepte wurden in den vergangenen fünf Jahren eingereicht und wie viele wurden abgelehnt?

### Keine.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen, da Betriebskonzepte Bestandteil des Erlaubnisverfahrens sind.

- 5. Wo findet nach Kenntnis der Landesregierung Prostitution legal und unangemeldet in Mecklenburg-Vorpommern statt?
  - a) In welchen Städten oder Gemeinden findet Prostitution in Mecklenburg-Vorpommern statt?
  - b) Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern bestimmte Gebiete, in denen Prostitution geduldet, aber eigentlich nach Landesverordnung untersagt ist?
  - c) In welchen Einrichtungen beziehungsweise Prostitutionsstätten findet Prostitution in Mecklenburg-Vorpommern statt?

Der Landesregierung liegen zu legaler und zugleich unangemeldeter Prostitution keine Erkenntnisse vor.

### Zu a)

Auf der Grundlage der Ermächtigung in Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) wurde die Landesverordnung über das Verbot der Prostitution (ProstVerbLVO M-V) erlassen. Nach § 1 der Verordnung ist die Ausübung der Prostitution für das gesamte Gebiet von Gemeinden mit bis zu 15 000 Einwohnern zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verboten.

Prostitution findet entsprechend dieser Regelung in Prostitutionsstätten in den Gemeinden Rostock, Schwerin, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Neustrelitz, Waren, Greifswald, Stralsund und Güstrow statt. Wie aus deliktsbezogenen Auswertungen und Kontrolltätigkeit hervorgeht, sind aber auch immer wieder für kleinere Orte kommerzielle Sexkontaktanzeigen feststellbar.

#### Zu b)

Der Landesregierung ist kein Gebiet bekannt, in dem Prostitution geduldet, aber eigentlich nach Landesverordnung untersagt ist.

# Zu c)

Prostitution findet in Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes statt; in Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen in Wohnungen und wenigen Bordellen (Laufhäuser). Diese Prostitutionsstätten sind erlaubt und angemeldet. Daneben ist ein zunehmender Trend von Haus- und Hotelprostitution feststellbar.

6. Wer kontrolliert im Land die Einhaltung der Kondom- und Bonpflicht sowie alle weiteren Auflagen? Wie viele solcher Kontrollen sind der Landesregierung bekannt?

Die anlassbezogene Kontrolle der Einhaltung benannter Betreiberpflichten obliegt den Erlaubnisbehörden. Insbesondere im Hinblick auf die Kondompflicht erfolgen auch im Rahmen der Nachschau laufend Plausibilitätsprüfungen. Die Polizei ist befugt, Überwachungen nach § 29 bis § 31 ProstSchG durchzuführen.

Über die Anzahl der Kontrollen sind der Landesregierung keine Zahlen bekannt, da anlassbezogene Kontrollen sowie Nachschauen als für das Gewerberecht typische fortlaufende Prozesse nicht statistisch erfasst werden.

7. Welche Verstöße und Straftaten wie beispielsweise Menschenhandel oder Missachtung der Bon- oder Kondompflicht wurden in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der Prostitution festgestellt (bitte auflisten nach Jahr, Verstößen, Straftaten, Anzahl und Landkreis)?

Der Landesregierung sind keine Verstöße gegen die Bon- oder Kondompflicht bekannt. Aufgrund von Freierforen im Internet, in denen ein Austausch zu angebotenen Dienstleistungen einzelner Sexworkerinnen und Sexworker stattfindet, muss man davon ausgehen, dass die Kondompflicht nicht in jedem Fall beachtet wird.

In den Jahren 2020 und 2021 wurde eine erhöhte Anzahl von Ordnungswidrigkeiten aufgenommen, die sich insbesondere aus Verstößen gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern ergaben.

Bei Gefahrenabwehrvorgängen handelt es sich um Präventivkontrollen im Rotlichtmilieu, Anhalte- und Beobachtungsmeldungen und sonstige Vorgänge der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Einsätze wegen unzulässigem Lärm, Unterstützungseinsätze der Polizei für andere Behörden et cetera).

Die nachfolgend abgebildete Tabelle bezieht sich auf Fallzahlen (Vorgänge mit der Verschlagwortung "Rotlicht"):

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	<b>2023</b> bis 18.04.2023
Strafverfahren mit Bezug zum Rotlichtmilieu	77	66	39	25	35	77
Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten mit Bezug zum Rotlichtmilieu	17	17	38	27	11	2
Gefahrenabwehrvorgänge mit Bezug zum Rotlichtmilieu	89	95	38	32	42	13

Strafverfahren mit Bezug zum Rotlichtmilieu wurden in den zurückliegenden Jahren wegen Menschenhandel, Zwangsprostitution, Ausbeutung von Prostituierten, Ausübung der verbotenen Prostitution, Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub, Körperverletzung, Diebstahl und weiteren Eigentumsdelikten, Bedrohung, Betrug, Beleidigung, Geldwäsche, Freiheitsberaubung, Nötigung, Erpressung, Sachbeschädigung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Erregung öffentlichen Ärgernisses und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt.

Darüber hinaus liegt der Landesregierung kein statistisches Material vor, das eine Beantwortung der Fragestellung ermöglichen würde.